

17. Juli 2014

PRESSEMITTEILUNG

Europäischer Gerichtshof stellt Verstoß gegen EU-Recht bei der Unterbringung von Abschiebungshäftlingen fest

WIESBADEN –Der EuGH stellte mit seinen heutigen Urteilen fest, dass die Praxis vieler Bundesländer, Abschiebungshäftlinge in Justizvollzugsanstalten unterzubringen, gegen die EU-Rückführungsrichtlinie verstößt. Anlass der Entscheidungen war u.a. eine Vorlage des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2013. Laut der Entscheidung sind Abschiebungshäftlinge grundsätzlich unabhängig von föderalen Strukturen in gesonderten Einrichtungen unterzubringen. Auch die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter hatte im ihrem Jahresbericht 2013 eine Unterbringung in speziellen Hafteinrichtungen gefordert. „Nur so kann der besonderen Situation der Abschiebungshäftlinge, die keiner Straftat verdächtig sind, angemessen Rechnung getragen werden.“ sagte der Vorsitzende der Länderkommission Rainer Dopp heute anlässlich der Urteilsverkündung.

Zwar erwähnt Artikel 16 der EU-Rückführungsrichtlinie die Möglichkeit der Unterbringung in gewöhnlichen Haftanstalten. Sie kann erfolgen, wenn spezielle Einrichtungen in einem Mitgliedstaat nicht vorhanden sind. Nach deutscher Lesart war hier auf die Situation in dem jeweiligen Bundesland abzustellen. Diese Interpretation erklärte der EuGH nun für hinfällig. Das Trennungsgebot gelte ohne Ausnahme, da nur so eine menschenwürdige Rückführung im Sinne der Richtlinie gewährleistet werden könne. Auch der Möglichkeit, in die gemeinsame Unterbringung mit Straf- und Untersuchungsgefangenen einzuwilligen, erteilte der EuGH eine Absage. Auf den Willen eines betroffenen Drittstaatsangehörigen könne in diesem Zusammenhang nicht abgestellt werden.

Spezielle Hafteinrichtungen für Abschiebungshäftlinge gab es bisher nur in fünf Bundesländern. In den übrigen erfolgte die Unterbringung gemeinsam mit Untersuchungs- oder Strafgefangene. Einige Länder haben bereits Kooperationsvereinbarungen über die Unterbringung ihrer Abschiebungshäftlinge mit anderen Bundesländern abgeschlossen. In Bayern ist mit Mühldorf am Inn eine weitere reine Abschiebungshaftanstalt geschaffen worden. Nun bleibt abzuwarten, wie die betroffenen Bundesländer auf die Entscheidungen reagieren.

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, bestehend aus der Bundesstelle und der Länderkommission, hat im Mai 2009 ihre Arbeit aufgenommen, nachdem die Bundesrepublik Deutschland das Zusatzprotokoll zur UN-Antifolterkonvention ratifiziert hatte. Sie soll Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe durch regelmäßige Besuche an Orten der Freiheitsentziehung, bundesweit etwa 13.000, vorbeugen. Zu diesem Zweck hat sie die Behandlung der dort untergebrachten Personen zu prüfen und Empfehlungen abzugeben.

Kontakt:

Jennifer Bartelt/Sarah Mohsen, Tel.: 0611-1602228-18, Fax: 0611-1602228-29, Email: info@nationale-stelle.de